

gen zu erteilen. Er ist nicht berechtigt, diese Befugnis auf seine Stellvertreter oder andere Mitarbeiter des Ministeriums zu übertragen.

§ 10

Struktur des Ministeriums

Für die Struktur des Ministeriums gilt der vom Ministerrat bestätigte Strukturplan. Der Stellenplan des Ministeriums ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 11

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter des Ministers im Rechtsverkehr regelt sich nach § 5.

(2) Die Hauptverwaltungs-, Abteilungs- und selbständigen Sektorenleiter sind zur Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr in solchen Angelegenheiten befugt, die ihnen nach § 6 zur Entscheidung übertragen sind.

(3) Andere Mitarbeiter oder sonstige Personen können das Ministerium im Rahmen der ihnen durch verleihtungsberechtigte Mitarbeiter erteilten Vollmachten vertreten.

§ 12

Schlußbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. *

(2) Gleichzeitig treten der Beschluß vom 7. Februar 1957 über das Statut des Ministeriums für Kultur (GBl. I S. 132) und der § 2 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Bildung eines Ministeriums für Kultur der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 25) außer Kraft.

Berlin, den 21. November 1963

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Kultur

Bentzien

Stoph

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates